

Sind Vorlesepatinnen und Vorlesepaten in ihrem Ehrenamt versichert?

Ehrenamtliche, die für Körperschaften des öffentlichen Rechts oder für öffentlich-rechtliche Religions-Gemeinschaften und deren Einrichtungen tätig sind, sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Darüber hinaus sind alle im Bildungswesen Engagierten Mitglieder der gesetzlichen Unfallversicherung, sodass Vorlesepaten in Kindertagesstätten abgesichert sind.

Nähere Informationen liefert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales [hier](#). Einige Bundesländer haben für Ehrenamtliche darüber hinaus eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder es besteht womöglich eine Gruppenversicherung der Einrichtung.

Weitergehende Erläuterungen:

§ 2 Abs. 1 SGB VII beschreibt, wer kraft Gesetzes in der Unfallversicherung versichert ist. Nr. 10 a erfasst die Ehrenamtlichen bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, während Nr. 10 b Ehrenamtliche in Religions-Gemeinschaften und deren Einrichtung erfasst. Über diese Regelungen dürften bereits die meisten Vorlesepaten erfasst sein. Für private Organisationen kann sowohl auf die Regelung der Nr. 10 a 2. Alternative i. V. m. den Nummern 2 und 8 zurückgegriffen werden, wonach Ehrenamtliche im Bildungswesen unfallversichert sind. Da Nr. 8 a ausdrücklich Tageseinrichtungen für Kinder erfasst, sind Vorlesepaten im Regelfall Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung.

Soweit die Vorlesepaten keine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, empfiehlt es sich, mit den Einrichtungen Rücksprache zu halten, inwiefern eine Gruppenhaftpflichtversicherung besteht oder das betreffende Bundesland eine Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche bereitstellt. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz (Rentenversicherung, Krankenversicherung usw.).